



Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für die Jagd, Private Wasserfahrzeuge und Tierhalter

Form. 3022 – 7.98

I. Jäger

1 Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus erlaubter jagdlicher Betätigung.

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.1 der gesetzlichen Vertreter und solcher Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Jagdbetriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

2.2 sämtlicher übrigen im versicherten Jagdbetrieb beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Zu 2.1 und 2.2

Nicht versichert sind

- Jagdscheininhaber
- Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

3 Mitversichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

3.1 aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schußwaffen sowie Munition und Geschossen, auch außerhalb der Jagd, nicht jedoch zur strafbaren Handlung;

3.2 aus fahrlässigem Überschreiten der Notwehr;

3.3 aus fahrlässigem Überschreiten von Rechten im Jagdschutz;

3.4 als Eigentümer, Halter oder Führer von Wasserfahrzeugen; nicht jedoch Motorbooten, mit Hilfsmotor versehenen Fahrzeugen aller Art sowie Segelbooten;

3.5 als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen (z.B. Berufsjäger, Jagdaufseher oder Treiber);

3.6 aus dem Legen von Gift, soweit hierfür eine behördliche Erlaubnis vorliegt.

4 Risikobegrenzung

4.1 Von der Versicherung ausgeschlossen und besonders zu versichern ist,

was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus

4.1.1 Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

4.1.2 Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken;

4.1.3 dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

4.2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge

4.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

4.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden (s. aber Ziff. 3.4).

4.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.2.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 4.2.1 und 4.2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4.3 Luftfahrzeuge

4.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

4.4 Nicht versichert wird die Haftpflicht

4.4.1 Schäden, die sich als unvermeidbare Folge aus der Anlage und Unterhaltung von Hoch- und Niederspannungsleitungen ergeben, wie z.B. Flur- und Gebäudeschäden anlässlich der Beseitigung von Leitungsstörungen oder sonstigen Reparaturarbeiten;

4.4.2 Wildschäden gemäß § 4 Ziff. 1 5 AHB.

5 Außerdem gilt für

5.1 Brand- und Explosionsschäden

Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5.2 Für Auslandsreisen und grenzüberschreitende Schadenereignisse

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Hinweis für Auslandsreisen

Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, werden die jeweils geltenden Bestimmungen durch den deutschen Versicherungsschutz in der Regel nicht erfüllt.

6 Bei Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Haltung von anerkannten Jagdgebrauchshunden gilt folgendes:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten (auch Abrichten und Ausbilden) der im Versicherungsschein genannten Anzahl von Jagdhunden, soweit diese als Jagdgebrauchshunde anerkannt oder Jagdhundewelpen bis zu einem Alter von 6 Monaten sind, jeweils auch außerhalb der Jagd.

Sind mehr als die im Versicherungsschein festgelegte Anzahl von Jagdhunden im Besitz des Versicherungsnehmers, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz der Hunde, die sich – entsprechend der Anzahl – am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers befinden.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Ziffer 5.2 gilt auch für den hier beschriebenen Versicherungsschutz.

7 Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko gemäß § 22 Abs. 2 WHG –

§ 1

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht

als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

(Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.)

§ 2

(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

(2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

§ 3

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

§ 4

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

*) Bei den umrandeten Bestimmungen handelt es sich um Besondere Bedingungen, genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen.

II. Private Wasserfahrzeuge

1 Versichert ist

nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

aus Halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsvertrag bezeichneten Wasserfahrzeuges zu privaten Zwecken.

Versicherungsschutz für das Vermieten oder Verchartern besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

1.1 Mitversichert ist

1.1.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht des berechtigten, verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen, jeweils in dieser Eigenschaft (bei Berufsbesetzungen siehe Ziffer 1.3);

sowie die gesetzliche Haftpflicht

1.1.2 aus dem Ziehen von Wasserskiläufern;

1.1.3 aus dem Mitführen eines Beibootes mit einer Motorstärke von höchstens 7 kW (10 PS).

1.2 Bei Gebrauch eines vorübergehend gemieteten oder geliehenen fremden Wasserfahrzeuges gilt

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (einschließlich der seines Ehegatten) aus dem Gebrauch eines gemieteten, geliehenen oder gecharterten Wasserfahrzeuges, das der Art (Segelboot oder Motorboot) des im Versicherungsschein beschriebenen Wasserfahrzeuges entspricht und höchstens dessen Größe (qm-Segelfläche oder Motorstärke) besitzt, soweit die Gesamtdauer der Miete, Leihe oder Charter je Versicherungsjahr 4 Wochen nicht übersteigt.

Sind mehrere Personen Versicherungsnehmer, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn dies vereinbart und die insoweit zu versichernde Person ausdrücklich namentlich benannt ist.

Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär geboten, d.h. im Anschluß an und/oder nach Ausschöpfung der Versicherungssummen einer anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung.

Der Ausschluß von Ansprüchen wegen Schäden an gemieteten, geliehenen oder gecharterten Sachen gemäß § 4 Ziff. 1 a AHB bleibt hiervon unberührt.

1.3 Bei Versicherung eines privaten Wasserfahrzeuges mit Berufsbesatzung gilt zusätzlich folgendes (siehe auch Ziff. 4):

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.3.1 von Schiffer (Kapitän);

1.3.2 der Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

2 Nicht versichert ist

2.1 die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers;

2.2 die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Segelregatten, Motorbootrennen oder bei den damit in Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;

2.3 die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder eines anderen als des versicherten Wasserfahrzeuges, unbeschadet Ziffer 1.2 wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

3 Führerscheinklausel

(1) Ist für das Führen eines Wasserfahrzeuges eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

(2) Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat.

4 Geltungsbereich

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in Deutschland.

Soweit dies ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein festgelegt ist, ist darüber hinaus auch eingeschlossen – abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen auf der ganzen Welt.

Bei Schadenereignissen im Ausland erfolgt die Leistung des Versicherers in Deutscher Mark.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung unterliegen (s. § 4 Ziff. 1 3 AHB).

Abweichend von § 3 Ziffer II 1. Abs. 3 AHB ist im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersport-Fahrzeuges in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.

5 Gewässerschäden

5.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden),

mit Ausnahme von Gewässerschäden

(1) durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewußtes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;

(2) durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

5.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Versicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

5.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

III. Tierhalter

1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichneten Tiere.

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters des Tieres in dieser Eigenschaft, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

3 Risikobegrenzungen

Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus

Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Risiko eigen, noch ihm sonst zuzurechnen sind.

4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

5 Schadenereignisse im Ausland

Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt des Tieres bis zu einem Jahr ist eingeschlossen – abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

6 Vermögensschäden

6.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt je Schadenereignis 30 000 DM. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenerführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

7 Gewässerveränderungen

7.1 Mitversichert ist

- wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden in Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z.B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser Stoffe.

7.2 Anlagen

Abweichend von Ziffer 7.1 besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- a) von Heizöltanks, **soweit dies ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegt ist;**
- b) von Behältern für sonstige Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 25 Liter bzw. Kilogramm und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 250 Liter bzw. Kilogramm nicht übersteigt.

Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2b) AHB (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos), von § 1 Ziff. 2 c) und § 2 AHB (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der in b) genannten Lagermengen überschritten wird.

7.3 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherte im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB (§ 3 Ziff. II 4 und Ziff. III 1).

Rettungskosten im Sinne des Vertrages entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Sachen eines Versicherten ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn der Versicherte durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllt.

7.4 Eingeschlossene Schäden

Ist Versicherungsschutz gemäß Ziffer 7.2 a) für Heizöltanks vereinbart, sind – abweichend von § 1 AHB –, auch ohne daß eine Gewässerveränderung droht oder eintritt, eingeschlossen Schäden an unbeweglichen Sachen der Versicherten, die dadurch verursacht werden, daß Heizöl bestimmungswidrig aus den versicherten Heizöltanks ausgetreten ist. Dies gilt abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB auch bei allmählichem Eindringen von Heizöl in die Sachen.

Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Heizungsanlage (einschließlich den Heizöltanks) selbst.

7.5 Pflichtwidrigkeiten/Verstöße

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässerveränderung und/oder den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, daß sie bewußt von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.

7.6 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässerveränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.